

29. / 10. 1918.

29

M

Eine Mahnung an die Gasverbraucher.

Strenge Durchführung der Strafbestimmungen bevorstehend.

Einem großen Teil der Gasverbraucher in Groß-Berlin scheint noch immer nicht klar geworden zu sein, daß die eindringlichen Mahnungen, sparsamer mit dem Leucht- und Kochgas umzugehen, von der dringenden Notwendigkeit ausgehen, den Kohlenverbrauch der Gasanstalten mit dem, was ihnen für die Gas erzeugung geliefert werden kann, in Einklang zu bringen. Zurzeit sind die Gasanstalten in Groß-Berlin nur für zwei bis drei Wochen mit Kohlen versehen, und auch für die nächsten Monate können sie nur gerade mit dem aller-notwendigsten Bedarf versorgt werden. Es muß daher jeder mithelfen, daß die Gasanstalten mit ihrer beschränkten Kohlenmenge auskommen, und das kann jeder ohne große Opfer, wenn er die Vorschrift beachtet, daß nur 90 v. H. der Gasmenge verbraucht werden dürfen, wie im gleichen Monat des Jahres 1916.

Nichtbeachtung dieser Vorschrift führen zunächst zur Verhängung des sogenannten „Gasstrafgeldes“, bei Nichtbezahlung des Aufgeldes jedoch zur zeitweiligen oder dauernden Entziehung des Gases durch Absperrung der Gasleitung. Mit letzterer Maßregel sollen unnachsichtlich alle die bestraft werden, die sich ohne zwingenden Grund nicht an die Sparsamkeitsvorschriften halten und bei denen auch die Belegung mit Gasstrafgeldern nichts gesuchtet hat. Ganz besonders will man auch gegen die vorgehen, die sich durch Zahlung der Gasstrafgelder von dem Sparsamkeitszwange befreien zu können glauben. Die Gasanstalten oder die Kohlenstelle wollen ja nicht etwa ein Geschäft durch die Verhängung der Straf gelder machen, sondern damit nur der Mahnung zur Sparsamkeit mehr Nachdruck geben!

Es muß sich also jeder bewußt sein, daß er durch weitere Nichtachtung der Vorschrift, sich der Gefahr aussetzt, vom Gasverbrauch über kurz oder lang ausgeschlossen zu werden. Selbstverständlich wird davon nicht betroffen, wer durch zwingende Gründe, z. B. durch Krankheitsfälle, zu einem Mehrverbrauch gegenüber 1916 gezwungen war oder ist. Auch sonst wird allen billigen Gründen Rechnung getragen werden, und durch sorgfältige Nachprüfung der einzelnen Fälle sollen Härten vermieden werden. Für die Nachprüfung haben die Gemeinden zu sorgen, denen eine Feststellung des Sachverhaltes, der zum Mehrverbrauch führte, am leichtesten möglich ist.

Wie ernst es mit dem Kohlenmangel bei den Gasanstalten aussieht, geht aus folgender Meldung, die Anordnung von Gas sperrstunden in Rowawes betreffend, hervor:

Infolge zahlreicher Erkrankungen des Betriebspersonals an der Grippe und aus Mangel an Kohlen ist es der Gasanstalt Rowawes nicht mehr möglich, die Gasversorgung in dem bisherigen Umfang aufrechtzuerhalten. Vom heutigen Dienstag ab müssen daher bis auf weiteres Sperrstunden eintreten und zwar von 8 bis 11 Uhr vormittags und von 1 Uhr mittags bis zum Eintritt der Dunkelheit. Während dieser Zeit haben die Gasabnehmer sämtliche Gasöhne unbedingt

geschlossen zu halten. Auch soll in den freigegebenen Stunden der Gasverbrauch zum besten der Allgemeinheit möglichst eingeschränkt werden, um eine weitere Ausdehnung der Sperrstunden oder eine zeitweilig vollständige Einstellung der Gasversorgung zu vermeiden.